

Gesetz
vom 16. März 2011
über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemein-
desteuern (Steuergesetz; SteG), LGBL 2010 Nr. 340, wird wie folgt abge-
ändert:

Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 1 sowie Abs. 1a

Gemeinsame Steuerpflicht

1) Vermögen und Erwerb von Ehegatten, die in rechtlich und tatsäch-
lich ungetrennter Ehe leben, werden unter jedem Güterstand zusammen-
gerechnet und gemeinsam veranlagt. Vermögen und Erwerb von Perso-
nen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partner-
schaft leben, wird zusammengerechnet.

1a) Die Stellung von eingetragenen Partnern entspricht in diesem Ge-
setz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhalts-
beiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie
der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinanderset-
zung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 139/2010 und 14/2011

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

Die Regierung, nach Kenntnisnahme von dem Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 17./19. Juni 2011, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	18 840
Zahl der abgegebenen Stimmen	13 976
Annehmende sind	9 239
Verwerfende sind	4 197
Ungültige Stimmen	468
Leere Stimmen	72

beschliesst:

die Referendumsvorlage betreffend das Gesetz vom 16. März 2011 über die Abänderung des Steuergesetzes (Gesetzespaket "eingetragene Partnerschaft") wird als vom Volk angenommen erklärt.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef